

Verordnung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen über Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarif-Verordnung) im Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erlässt aufgrund § 47 Abs. 3 und § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) und des § 10 Nr.1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (DeIV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2014 zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. August 2017 (GVBl. S. 402) folgende

VERORDNUNG:

TAXITARIFORDNUNG

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxenunternehmer mit Betriebssitz im Landkreis Garmisch-Partenkirchen für den Pflichtfahrbereich (§ 47 Abs. 4 PBefG).
- (2) Der Pflichtfahrbereich umfasst das Gebiet des Landkreises Garmisch-Partenkirchen, Bad Tölz-Wolfratshausen und Weilheim-Schongau.
- (3) Das Gebiet der jeweiligen Betriebssitzgemeinde bildet die Tarifzone A, das übrige Pflichtfahrgebiet die Zone B.
- (4) Die Grenze der Tarifzone A ist jeweils der Standort der Ortstafel (Zeichen 311 StVO).

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (3) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.
- (4) Rückfahrten sind Fahrten, die in Zone B ihr Ziel haben, die Fahrgäste aber wieder in oder in Richtung Zone A zurückfahren.

§ 3

Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich, unabhängig von der Zahl der beförderten Personen, zusammen aus

1. dem **Grundpreis** von **€ 3,30**
2. dem *Kilometerpreis* (Tarifstufe 1) nach Abs. 2
3. dem *Wartezeitpreis* (Tarifstufe 2) nach Abs. 3
4. den *Zuschlägen* nach Abs. 4

Kilometerpreis und Wartezeitpreis werden nach Schalteinheiten von je **€ 0,20** berechnet.

(2) **Kilometerpreis (Tarifstufe 1)** in Zone A und B:

bis 5 km	€ 1,80
über 5 km bis 10 km	€ 1,60
über 10 km	€ 1,50
Anfahrt in Zone A	frei
Anfahrt in Zone B ab Zonengrenze A:	
bis 5 km	€ 1,80
über 5 km bis 10 km	€ 1,60
über 10 km	€ 1,50
Zielfahrten in Zone A und Zone B	
bis 5 km	€ 1,70
über 5 km bis 10 km	€ 1,60
über 10 km	€ 1,50

Zielfahrten aus der Zone B in die Zone A sowie bei Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zielen in der Zone B zu Zielen in der Zone A

in Zone B **€ 0,20 je 26,7 Sek.**
(Tarifstufe 1)

in Zone A

bis 5 km	€ 1,80
über 5 km bis 10 km	€ 1,60
über 10 km	€ 1,50

Rückfahrten aus der Zone B ab Verlassen der Anfahrsstrecke in der Zone B

bis 5 km	€ 1,80
über 5 km bis 10 km	€ 1,60
über 10 km	€ 1,50

Die Fortschaltstrecken (Schalteinheiten) betragen bis 5 km Fahrstrecke 111,1 m bzw. über 5 km bis 10 km Fahrstrecke 125,0 m bzw. über 10 km Fahrstrecke 133,3 m je

€ 0,20.

(3) **Wartezeitpreis**

Der Wartezeitpreis beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages bei auftragsbedingten Standzeiten und bei verkehrsbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit **€ 27,00 / h**, das entspricht **26,7 s je € 0,20**.

Die Umschaltgeschwindigkeiten betragen bei einer Fahrstrecke bis 5 km 15,0 km/h, über 5 km bis 10 km 16,9 km/h und bei einer Fahrstrecke über 10 km 18,0 km/h.

(4) **Zuschläge**

1. Gepäck

- üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück	€ 0,50
- Schlitten, Ski, Snowboard	€ 0,50
- Fahrrad	€ 2,00
- üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck sowie Rollstühle, Gehhilfen und Kinderwagen	frei

2. Tiere

- jedes frei transportierte Tier	€ 0,50
- jeder Käfig oder Transportbehälter	€ 0,50
- Hunde die für Blinde, Taube, Schwerhörige und andere Hilflose unentbehrlich sind	frei

3. Entgegennahme eines Fahrauftrages über Fernmeldeeinrichtung

€ 1,00

4. Fahrten mit Großraumtaxi

(Großraumtaxi = Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als fünf Personen einschließlich Fahrzeugführer(in) zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können). Ab dem fünften Fahrgast oder bei ausdrücklicher Bestellung beträgt der Zuschlag unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen

pauschal € 5,00

Für das Befördern von Sachen, die sich nicht unter den vorgenannten Begriffen einordnen lassen, ist die Höhe des Zuschlages vor Beginn der Beförderung mit dem Auftraggeber bzw. Fahrgast zu vereinbaren.

Insgesamt können **bis zu 10,- €** an Zuschlägen berechnet werden.

(5) **Mindestfahrpreis**

Der Mindestfahrpreis beträgt (einschließlich der ersten Schalteinheit)

€ 3,50

(6) **Auftragsfahrten**

Bei Auftragsfahrten gelten die in den Abs. 1 bis 5 genannten Entgelte entsprechend.

(7) **Bestellung ohne Benutzung**

Wird in der anfahrtsfreien Zone (Zone A) ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, hat der Besteller einen pauschalen Kostensatz von **€ 5,00** zu entrichten.

Wird in der Zone B ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten.

§ 4

Abweichende Fahrpreise

- (1) Von den in § 3 festgesetzten Tarifen ist ein abweichendes Beförderungsentgelt (insbesondere zur Kranken- oder Schülerbeförderung) nur dann zulässig, wenn dies durch Vorlage des Vertrages bei der Behörde angezeigt wurde.
- (2) Bei Beförderung über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Bei Auftragsfahrten kann, wenn die Dienstleistung eine Nebenleistung einschließt, neben dem Beförderungsentgelt ein zusätzliches Entgelt für die Besorgung vereinbart werden.
- (4) Das Entgelt für Sonderleistungen, die vom Fahrgast zusätzlich zur Personenbeförderung gewünscht werden (Nebenbesorgungen), ist mit dem Fahrgast vor Ausführung der Leistung zu vereinbaren.

§ 5

Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist das Beförderungsentgelt nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen.

- (3) Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, sind für die gesamte Wartezeit **€ 0,20 je 26,7 Sekunden** zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 6

Abrechnung und Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer/Die Fahrerin muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu € 50,00 wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechslens gehen zu Lasten des Fahrers/der Fahrerin.
- (3) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse zu erteilen.

§ 7

Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches. Hilfsbedürftige Fahrgäste sind einschließlich Gepäck von der Wohnung abzuholen und bis in die Wohnung zu bringen, soweit vom Fahrgast ausdrücklich nichts anderes gewünscht wird.
- (2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
- (3) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung entstehen können.

§ 8

Verunreinigung des Fahrzeuges

Bei Verunreinigung des Fahrzeuges werden vom Fahrer/von der Fahrerin die vom Unternehmer dafür festgesetzten Reinigungskosten erhoben. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 9

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2 des PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu € 5.000,00 geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Dezember 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 01. Oktober 2015 außer Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, den 27.09.2017
LANDRATSAMT

gez.
Speer
Landrat